

Datum: 17.12.2024 Nr.: 44

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Erste Änderung der Richtlinie zur Vornamensänderung und/ oder Änderung des Geschlechtseintrags von trans*, inter* und nicht-binären Studierenden an der Georg-August-Universität Göttingen	1149
Änderung der „Richtlinie zur Beschäftigung der Übungsleiter*innen im Hochschulsport der Universität Göttingen“	1152
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Einführung des Bachelor-Studiengangs „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“	1155
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“	1155
Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“	1157
Erste Änderung der Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu grundständigen Studienangeboten der Universitätsmedizin Göttingen (OffHoZugO-Med)	1161

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 13.11.2024 die erste Änderung der Richtlinie zur Vornamensänderung und/ oder Änderung des Geschlechtseintrags von trans*, inter* und nicht-binären Studierenden an der Georg-August-Universität Göttingen - „Richtlinie zur Vornamens- und/ oder Geschlechtseintragsänderung“ – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2023 S. 533) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1, Gesetz zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie vom 27. Januar 2022, GVBl. 4/2022, S. 54 ff.).

**Richtlinie zur Vornamensänderung und/ oder Änderung
des Geschlechtseintrags von trans*, inter* und nicht-binären Studierenden
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**1. Vornamensänderung und/ oder Änderung des Geschlechtseintrags zur
Immatrikulation ohne gerichtlichen Beschluss oder standesamtlichen Nachweis**

Alle zukünftigen Studierenden, die beabsichtigen, ohne vorliegenden gerichtlichen Beschluss oder standesamtlichen Nachweis unter einem oder mehreren neuen Vornamen und/ oder einem veränderten Geschlechtseintrag zu studieren, müssen sich zunächst mit ihrem amtlichen Namen immatrikulieren.

Der Antrag auf Änderung des Vornamens und/ oder des Geschlechtseintrags kann unmittelbar mit der Immatrikulation erfolgen, indem die*der Antragstellende die unterzeichnete „Erklärung zur Vornamens- und/ oder Geschlechtseintragsänderung an der Universität Göttingen“ den sonstigen Immatrikulationsunterlagen im „Bewerbungs- und Einschreibeportal“ beifügt.

Nach Änderung des Vornamens und/ oder des Geschlechtseintrags im Studierendenverwaltungssystem wird der*die Studierende ausschließlich unter dem/ den neuen Vornamen und/ oder unter der geänderten Geschlechtsangabe geführt.

**2. Vornamensänderung und/ oder Änderung des Geschlechtseintrags während des
Studiums ohne gerichtlichen Beschluss oder standesamtlichen Nachweis**

Möchten Studierende während des Studiums ihre(n) Vornamen und/ oder den Geschlechtseintrag ändern, ohne dass ein gerichtlicher Beschluss oder ein standesamtlicher Nachweis vorliegt, können Studierende beantragen, dass der/ die neue(n) Vorname(n) und/ oder ein anderer Geschlechtseintrag (m/w/d/keine Angabe) im Studierendenverwaltungssystem genutzt werden sollen.

Der Änderungsantrag erfolgt durch Einreichen der unterzeichneten „Erklärung zur Vornamens- und/ oder Geschlechtseintragsänderung an der Universität Göttingen“ beim Studierendenbüro.

Nach Änderung des Vornamens und/ oder des Geschlechtseintrags im Studierendenverwaltungssystem wird die*der Studierende ausschließlich unter dem/ den neuen Vornamen und/ oder unter dem geänderten Geschlechtseintrag geführt. Die studentische E-Mail-Adresse und der Studierendenaccount werden somit entsprechend angepasst generiert.

Bereits ausgestellte Urkunden werden bei Namensänderung und/ oder Änderung des Geschlechtseintrags als Zweitschrift neu ausgestellt. Wurden auf dem ursprünglichen Zeugnis Angaben zum Geschlecht oder geschlechtstypisierende Formulierungen aufgeführt, werden sie entsprechend angepasst. Ursprüngliche Urkunden werden eingezogen. Kann das zu ändernde Dokument nicht vorgelegt werden, so hat die Person an Eides statt zu versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat.

3. Vornamensänderung und/ oder Änderung des Geschlechtseintrags *nach dem Studium ohne gerichtlichen Beschluss oder standesamtlichen Nachweis*

Möchten Studierende nach Abschluss ihres Studiums ihre(n) Vornamen und/ oder den Geschlechtseintrag ändern, ohne dass ein gerichtlicher Beschluss oder ein standesamtlicher Nachweis vorliegt, können Studierende beantragen, dass der/ die neue(n) Vorname(n) und/ oder ein anderer Geschlechtseintrag (m/w/d/keine Angabe) im Studierendenverwaltungssystem genutzt werden sollen.

Der Änderungsantrag erfolgt durch Einreichen der unterzeichneten „Erklärung zur Vornamens- und/ oder Geschlechtseintragsänderung an der Universität Göttingen“ beim Studierendenbüro.

Nach Änderung des Vornamens und/ oder des Geschlechtseintrags im Studierendenverwaltungssystem wird die*der Studierende ausschließlich unter dem/ den neuen Vornamen und/ oder unter dem geänderten Geschlechtseintrag geführt.

Bereits ausgestellte Urkunden werden bei Namensänderung und/ oder Änderung des Geschlechtseintrags als Zweitschrift neu ausgestellt. Wurden auf dem ursprünglichen Zeugnis Angaben zum Geschlecht oder geschlechtstypisierende Formulierungen aufgeführt, werden sie entsprechend angepasst. Ursprüngliche Urkunden werden eingezogen. Kann das zu ändernde Dokument nicht vorgelegt werden, so hat die Person an Eides statt zu versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat.

4. Änderung des Geschlechtseintrags und ggf. Vornamensänderung während des Studiums durch standesamtlichen Nachweis über die gemäß § 2 oder § 3 SBGG¹ abgegebene Erklärung zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

Ändern Studierende während des Studiums ihren Geschlechtseintrag und ggf. ihre(n) Vornamen nach den o.g. Vorschriften, werden nach Vorlage des standesamtlichen Nachweises über die Änderung des Geschlechtseintrags und ggf. zur Vornamensänderung die Daten der*des Studierenden im Studierendenverwaltungssystem geändert. Ein entsprechender Änderungsantrag kann beim Studierendenbüro formlos unter Vorlage des entsprechenden o.g. Nachweises gestellt werden.

Nach Änderung des Geschlechtseintrags und ggf. des/ der Vornamen/s im Studierendenverwaltungssystem wird der*die Studierende ausschließlich unter dem geänderten Geschlechtseintrag und unter dem/ den ggf. neuen Vornamen geführt. Die studentische E-Mail-Adresse und der Studierendenaccount werden ggf. entsprechend angepasst generiert.

Bereits ausgestellte Urkunden werden bei Änderung des Geschlechtseintrags und ggf. Namensänderung auf Antrag als Zweitschrift neu ausgestellt. Wurden auf dem ursprünglichen Zeugnis Angaben zum Geschlecht oder geschlechtstypisierende Formulierungen aufgeführt, werden sie entsprechend angepasst. Ursprüngliche Urkunden werden eingezogen. Kann das zu ändernde Dokument nicht vorgelegt werden, so hat die Person an Eides statt zu versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat.

5. Änderung des Geschlechtseintrags und ggf. Vornamensänderung nach Abschluss des Studiums durch standesamtlichen Nachweis über die gemäß § 2 oder § 3 SBGG abgegebene Erklärung zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

Ändern Studierende nach Abschluss ihres Studiums ihren Geschlechtseintrag und ggf. ihre(n) Vornamen nach den o.g. Vorschriften, werden nach Vorlage des standesamtlichen Nachweises über die Änderung des Geschlechtseintrags und ggf. zur Vornamensänderung die Daten der*des Studierenden im Studierendenverwaltungssystem geändert. Ein entsprechender Änderungsantrag kann beim Studierendenbüro formlos unter Vorlage des entsprechenden o.g. Nachweises gestellt werden.

Nach Änderung des Geschlechtseintrags und ggf. des/ der Vornamen/s im Studierendenverwaltungssystem wird der*die Studierende ausschließlich unter dem geänderten Geschlechtseintrag und unter dem/ den ggf. neuen Vornamen und geführt.

¹ In Umsetzung der Übergangsvorschriften aus § 15 II SBGG gelten die nachfolgenden Regelungen auch für Änderungen des Geschlechtseintrages und/oder der Vornamen, die nach den Regelungen des Transsexuellengesetzes oder des § 45b PStG in der bis zum 31.10.2024 geltenden Fassung vorgenommen wurden.

Bereits ausgestellte Urkunden werden bei Änderung des Geschlechtseintrags und ggf. Namensänderung auf Antrag als Zweitschrift neu ausgestellt. Wurden auf dem ursprünglichen Zeugnis Angaben zum Geschlecht oder geschlechtstypisierende Formulierungen aufgeführt, werden sie entsprechend angepasst. Ursprüngliche Urkunden werden eingezogen. Kann das zu ändernde Dokument nicht vorgelegt werden, so hat die Person an Eides statt zu versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat.

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 13.03.2024 die Änderung der „Richtlinie zur Beschäftigung der Übungsleiter*innen im Hochschulsport der Universität Göttingen“ vom 19.11.2019 beschlossen und gibt folgende neue Lesefassung bekannt (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320)):

Richtlinie zur Beschäftigung der Übungsleiter*innen im Hochschulsport der Universität Göttingen

Präambel: Nachdem der Rd.Erl. d. MWK v. 25.09.1997 außer Kraft getreten und auch keine Nachfolgeregelung in Vorbereitung ist, sind die Hochschulen nunmehr aufgefordert, selbst Regelungen zu treffen. Die im Folgenden zusammengestellten Grundsätze dieser Richtlinie orientieren sich am oben genannten Erlass.

§ 1 Personenkreis

1. Übungsleiter*in im Allgemeinen kann sein,
 - a wer im Besitz eines Fachübungsleiter*innen- bzw. Trainer*innenscheins ist oder
 - b eine anderweitige durch die Hochschulsportleitung bzw. die verantwortlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen mit sportwissenschaftlichem Abschluss festgestellte Qualifikation für die vorgesehene Tätigkeit besitzt (Qualifikationsbescheinigung) oder
 - c einen Hochschulabschluss im Bereich Sport abgeschlossen oder eine einschlägige Berufsausbildung in der Sport- und Fitnessbranche vorweisen kann und
 - d hinsichtlich der fachlichen Aufgabenwahrnehmung keinerlei Weisungen unterworfen ist und sonst keinem Direktionsrecht unterliegt.
2. Die Übungsleitung nimmt die übertragenen Aufgaben selbstständig wahr.
3. Die Gestaltung der Veranstaltung liegt inhaltlich und methodisch in der eigenen Verantwortung.

§ 2 Dienstverhältnis über selbstständige Dienstleistungen

Ein Einsatz als Übungsleiter*in erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Mit den Übungsleiter*innen ist ein Rahmenvertrag über selbstständige Dienstleistungen als Übungsleiter*in (§ 611 BGB) entsprechend der Anlage zu schließen, d.h. die Übungsleitung ist nebenberuflich tätig.
2. ¹Ort und Zeit der Übungsstunden sind vertraglich zu vereinbaren. ²Nachträgliche Änderungen hiervon dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden.
3. ¹Die Beendigung des Dienstvertrages richtet sich nach den §§ 620, 621 und 626 BGB; eine Befristung ist grundsätzlich zulässig. ²Die außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB ist auch möglich, wenn die Teilnehmer*innenzahl in drei aufeinanderfolgenden Übungsstunden weniger als sechs betragen hat.
4. ¹Ansprüche aus dem Dienstverhältnis sind von beiden Vertragsparteien innerhalb einer Frist von 3 Monaten der jeweils anderen Vertragspartei gegenüber in Textform geltend zu machen. ²Werden die rechtzeitig geltend gemachten Ansprüche von der Gegenseite abgelehnt oder erklärt sich die Gegenseite nicht innerhalb von einem Monat nach der Geltendmachung, so verfallen diese, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich anhängig gemacht werden.

§ 3 Honorar

- (1) Die Vergütung orientiert sich am Mindestlohn und ist auf den vollen EURO aufzurunden.
- (2) Eine Erhöhung des Honorars nach Absatz 1 kann entsprechend der Kategorien der nachfolgenden Tabelle erfolgen.

Nr.	Kategorie	Bemerkung	Honorar pro Zeitstunde
1	Freie Übungszeiten	orientiert am ges. Mindestlohn, aufgerundet auf den vollen Euro-	
2	Angeleitete Kurse und Kurse mit besonderem Sicherheitsanspruch nach §3(8)	- Angeleiteter Kurs - Sicherheitsanspruch - Angeleitet mit Sicherheitsanspruch	+ 1 EUR + 3 EUR + 5 EUR
3	Fachsportliche Lehrerfahrung im organisierten Sport	- Bis zu 2 Jahre - 2 – 5 Jahre Mehr als 5 Jahre Erfahrung	+ 1 EUR + 3 EUR + 5 EUR
4	Qualifikation: Sportwissenschaftlicher Studienabschluss oder Qualifikationen von Fachverbänden	- Trainer c, sportwissenschaftlicher Studienabschluss oder vergleichbar - Trainer b oder vergleichbar - Trainer a oder vergleichbar	+ 2 EUR + 5 EUR + 10 EUR
5	Marktsituation: Orientierung an marktüblicher Vergütung möglich, s. (6)	Für besondere Tätigkeiten und in Bereichen, in denen nachweislich ein besonderer Mangel an qualifizierten Übungsleiter*innen herrscht	bis +15 EUR

(3) Der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung ist mit dem Stundenhonorar abgegolten.

(4) Die gezahlte Vergütung ist unter den Voraussetzungen der §§ 2 und 7 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. 1 S. 3848), zuletzt geändert durch Art. 58 des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2003 BGBl. I S. 2848), durch die Abteilung Finanzen und Controlling der Universität Göttingen dem örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

(5) Für Kompakt- und Blockveranstaltungen können pauschale Gesamthonorare gezahlt werden.

(6) ¹Für besondere Tätigkeiten und in Bereichen, in denen nachweislich ein besonderer Mangel an qualifizierten Übungsleiter*innen herrscht bzw. nicht unter einem marktüblichen Stundensatz akquiriert werden können, kann ein höheres Honorar gezahlt werden. ²Diese Honorare sind von der Hochschulsportleitung vor Beginn der Angebote zu verhandeln und durch diese zu zeichnen.

(7) ¹Ein besonderer Sicherheitsanspruch liegt vor, wenn die Anleitung besondere Rahmenbedingungen oder Gefahrenpotentiale berücksichtigen muss. ²Das betrifft zum Beispiel Bogenschießen, Klettern im Vorstieg und Wassersport.

Universitätsmedizin:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 29.01.2024 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 30.01.2024 die Einführung des Bachelor-Studiengangs „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ zum Wintersemester 2025/26 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 63 b Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen am 29.01.2024 hat der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin am 05.03.2024 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) in Verbindung mit § 18 Abs. 6 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Absatz 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6, 14 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang
„Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Studienbewerber*innen für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ müssen auf Grundlage entsprechender Ausbildungen berechtigt sein, eine Berufsbezeichnung nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung, dem Krankenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zu führen. ²Der Nachweis erfolgt durch die seitens der zuständigen Behörde ausgegebene Urkunde über die Erlaubnis zum Führen einer insoweit geschützten Berufsbezeichnung. ³Dies sind:

- (Kinder-)Krankenschwester bzw. (Kinder-)Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Krankenpfleger*in,

- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in,
- Altenpfleger*in oder
- Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann.

(2) ¹Studienbewerber*innen für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ haben ferner bestimmte berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der onkologischen oder in der intensiv- bzw. anästhesiepflegerischen Patient*innenversorgung nachzuweisen. ²Der Nachweis nach Satz 1 wird geführt durch einen fachspezifischen Studieneignungstest nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Die Nachweise nach Absätzen 1 und 2 sind Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

§ 3 Fachspezifischer Studieneignungstest

(1) ¹Der fachspezifische Studieneignungstest soll zeigen, ob die*der Studienbewerber*in vor dem Hintergrund der bisherigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung über bestimmte, für das Studium im Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ erforderliche berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der onkologischen oder der intensiv- bzw. anästhesiepflegerischen Patient*innenversorgung verfügt. ²Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Einordnung der Kenntnisse in den Zusammenhang eines Fallbeispiels, Kommunikations- sowie Selbstorganisationsfertigkeiten.

(2) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des fachspezifischen Studieneignungstests:

- a) Der fachspezifische Studieneignungstest findet einmal im Jahr statt. Er wird in der Regel im Mai für ein Wintersemester durchgeführt; das Nähere wird durch die Universitätsmedizin Göttingen in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der fachspezifische Studieneignungstest wird in Räumen der Universitätsmedizin Göttingen durchgeführt. Bewerber*innen müssen sich zur Teilnahme registrieren und werden im Anschluss rechtzeitig in Textform eingeladen. Die Teilnahme an dem fachspezifischen Studieneignungstest muss innerhalb einer in der Einladung genannten Frist in Textform bestätigt werden.
- b) Der fachspezifische Studieneignungstest wird als mündliche Prüfung auf Basis der Bearbeitung einer Fallstudie durchgeführt. 14 Tage vor dem Termin erhalten Teilnehmende ein Fallbeispiel in Textform zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung. Am Prüfungstermin erhalten die Teilnehmenden zunächst drei Leitfragen zu dem ihnen bekannten Fallbeispiel, für deren Bearbeitung ca. 15 Minuten zur Verfügung stehen. Die mündliche Prüfung, die von zwei geeigneten Prüfenden abgenommen wird, hat eine Dauer von ca. 30 Minuten, wobei zunächst die*der Teilnehmende im Umfang von ca. 15 Minuten ihre*seine Bearbeitung der Leitfragen vorträgt und im Anschluss Fragen

zur Fallbearbeitung sowie zur Einordnung in den weiteren fachlichen Zusammenhang beantwortet.

- c) Ein*e Bewerber*in, die*der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes die Teilnahme an dem fachspezifischen Studieneignungstest nicht bestätigt oder nach Bestätigung ihrer*seiner Teilnahme zu dem fachspezifischen Studieneignungstest nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Ein*e ausgeschlossene*r Bewerber*in ist berechtigt, an dem fachspezifischen Studieneignungstest erneut teilzunehmen.
- d) Eine ausreichende Leistung liegt vor und der fachspezifische Studieneignungstest ist bestanden, wenn die*der Bewerber*in wenigstens ein Drittel der im fachspezifischen Eignungstest zu vergebenden Punkte erreicht hat. ³Das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) des fachspezifischen Studieneignungstests wird der*dem Bewerber*in mitgeteilt.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Universitätsmedizin:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen hat am 30.01.2024 die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 02.11.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2022 S. 1097)).

Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber*innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit weiteren Auswahlkriterien getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

(3) ¹Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Hochschulzulassungsverordnung fällt.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgenden Auswahlkriterien: a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests sowie b) Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

(3) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

§ 3 Fachspezifischer Studieneignungstest

(1) Die Durchführung des fachspezifischen Studieneignungstests richtet sich nach den Bestimmungen der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ (ZO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Je nach Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests werden Ergebnispunkte vergeben. ²Die*Der Bewerber*in erhält die Ergebnispunktzahl

- 30, wenn sie*er 24 Punkte,
- 26, wenn sie*er weniger als 24, aber wenigstens 22 Punkte,
- 22, wenn sie*er weniger als 22, aber wenigstens 20 Punkte,
- 18, wenn sie*er weniger als 20, aber wenigstens 18 Punkte,
- 14, wenn sie*er weniger als 18, aber wenigstens 16 Punkte,
- 10, wenn sie*er weniger als 16, aber wenigstens 14 Punkte,
- 6, wenn sie*er weniger als 14, aber wenigstens 12 Punkte,
- 2, wenn sie*er weniger als 12, aber wenigstens 10 Punkte,
- 0, wenn sie*er weniger als 10 Punkte

in dem fachspezifischen Studieneignungstest erreicht hat.

§ 4 Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf

¹Je nach Umfang der Berufstätigkeit in der onkologischen oder in der intensiv- bzw. anästhesiepflegerischen Patient*innenversorgung werden der*dem Bewerber*in Ergebnispunkte wie folgt gutgeschrieben:

- 30, wenn mehr als 30 Monate Berufserfahrung nachgewiesen wurden,
- 25, wenn mehr als 24 Monate Berufserfahrung nachgewiesen wurden,
- 20, wenn mehr als 18 Monate Berufserfahrung nachgewiesen wurden,
- 15, wenn mehr als 12 Monate Berufserfahrung nachgewiesen wurden,
- 10, wenn mehr als 6 Monate Berufserfahrung nachgewiesen wurden,
- 5, wenn mehr als 1 Monat, aber weniger als 6 Monate nachgewiesen wurden,
- 0, wenn keine Berufserfahrung nachgewiesen wurde.

²Als Berufserfahrung im Sinne des Satzes 1 werden nur solche Zeiten nach dem Erwerb der Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Pflegeberufgesetz in der jeweils geltenden Fassung, dem Krankenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung berücksichtigt. ³Zeiten der Berufserfahrung in Teilzeit werden entsprechend ihrem Teilzeitanteil berücksichtigt.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal

erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests

Es wird die nach § 3 Abs. 2 erreichte Ergebnispunktzahl zugrunde gelegt.

c) Umfang der nachgewiesenen Berufstätigkeit

Es wird die nach § 3 Abs. 2 erreichte Ergebnispunktzahl zu Grunde gelegt.

d) Sofern die Bewertung der HZB ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe f) gelten entsprechend.

e) Berechnung der Verfahrenspunktzahl

Die Punktzahl der HZB nach Buchstabe a) wird mit 8 multipliziert, die Ergebnispunktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests nach Buchstabe b) und die Ergebnispunktzahl der nachgewiesenen Berufstätigkeit nach Buchstabe c) werden jeweils mit 3 multipliziert. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

f) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

g) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach einer Verbindung von Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und Wartezeit; besteht danach noch Ranggleichheit, so werden sämtliche Bewerber*innen, die der letzten einbezogenen Rangfolge angehören, zugelassen.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Anlage (zu § 5 Buchstabe d):

Umrechnung von Noten in Punkte

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15,14,13	12,11,10	9,8,7	6,5,4	3,2,1	0

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 29.01.2024 hat der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin am 05.03.2024 die erste Änderung der Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu grundständigen Studienangeboten der Universitätsmedizin Göttingen (OffHoZugO-Med) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2019 S. 582) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), in Verbindung mit §§ 63h Abs. 2 Satz 1, 18 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 2 und 4; § 60 a Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs.4 NHG und § 18 Abs. 14 NHG).

Artikel 1

Die Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu grundständigen Studienangeboten der Universitätsmedizin Göttingen (OffHoZugO-Med) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2019 S. 582) wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Geltungsbereich) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Ordnung regelt besondere Bestimmungen über den Zugang

- a) zum Studiengang Humanmedizin (Ärztliche Prüfung), einschließlich Teilstudi-
plätzen,
- b) zum Studiengang Zahnmedizin (Zahnärztliche Prüfung),
- c) zum Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ und
- d) zum Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“

für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche nicht über eine Hochschulzugangsberechtigung, die zum Studium in allen Fachrichtungen berechtigt, verfügen.“

2. Die Anlage Berufliche Vorbildung (zu § 4 Abs. 1) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage Berufliche Vorbildung (zu § 4 Abs. 1)

Medizin (Ärztliche Prüfung)	(1) Gesundheits- und Krankenpfleger/ Gesundheits- und Krankenpflegerin
	(2) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
	(3) Hebamme/ Entbindungspfleger
	(4) Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte
	(5) Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/ Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin
	(6) Medizinisch-technischer Radiologieassistent/ Medizinisch-technische Radiologieassistentin
	(7) Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik/ Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik

Zahnmedizin (Zahnärztliche Prüfung)	(1) Zahntechniker/ Zahntechnikerin
	(2) Zahnmedizinischer Fachangestellter/ Zahnmedizinische Fachangestellte

Molekulare Medizin (B.Sc.)	(1) Biologielaborant/ Biologielaborantin
	(2) Chemielaborant/ Chemielaborantin
	(3) Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/ Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin

Praxisorientierte Pflegewissenschaft (B.Sc.)	(1) (Kinder-)Krankenschwester bzw. (Kinder-)Krankenpfleger
	(2) Gesundheits- und Krankenpfleger*in
	(3) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in
	(4) Altenpfleger*in
	(5) Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann“

Artikel 2

¹Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26.
